

**Bundesgesetz, mit dem das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz, das  
Ingenieurgesetz 2006, das Berufsausbildungsgesetz, das Maß- und Eichgesetz und das  
Vermessungsgesetz geändert werden**

Einbringende Stelle: BMWFJ  
Laufendes Finanzjahr: 2013

Inkrafttreten/ 2014  
Wirksamwerden:

**Vorblatt**

**Ziele**

Anpassung der gesetzlichen Regelungen an das neue System der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

**Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Anpassungen im Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz, Ingenieurgesetz 2006, Berufsausbildungsgesetz, Maß- und Eichgesetz sowie Vermessungsgesetz; neuerliche Errichtung der Qualitätskontrollbehörde.

**Wesentliche Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen: Die durch die Umstellung auf eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit hervorgerufenen finanziellen Auswirkungen beruhen auf der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, dem Bundesverwaltungsgerichtsgesetz sowie dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012. Es wird auf die Materialien zu diesen Normen verwiesen.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Änderung des Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetzes: Zustimmung der Länder gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG.

Änderung des Ingenieurgesetzes 2006: Zustimmung der Länder gemäß Art. 131 Abs. 4 letzter Satz B-VG.

Siehe Allgemeiner Teil der Erläuterungen.

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

**Bundesgesetz, mit dem das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz, das Ingenieurgesetz 2006, das Berufsausbildungsgesetz, das Maß- und Eichgesetz und das Vermessungsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz - Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend)**

### Problemanalyse

#### Problemdefinition

Die mit 1. Jänner 2014 in Kraft tretende Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, sieht nach dem Modell „9+2“ auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichtes und eines Bundesfinanzgerichtes sowie in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichtes vor. Zugleich werden unabhängige Verwaltungsbehörden aufgelöst bzw. der administrative Instanzenzug grundsätzlich abgeschafft. Die entsprechenden Agenden werden in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte verlagert.

Siehe auch Erläuterungen.

#### Nullszenario und allfällige Alternativen

Keine Alternativen. Siehe auch Erläuterungen.

### Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Evaluierung gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt.

### Ziele

#### Ziel 1:

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Administrative Instanzenzüge in div. Materiensetzen; kein administrativer Instanzenzug gegen erst- und letztinstanzl. Bescheide der Bundesminister; Auflösung der Qualitätskontrollbehörde durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012.	Mit dem neuen System der Verwaltungsgerichtsbarkeit konforme Rechtslage.